Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9981.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen. Vom 20. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zur Gewährung von Beihülfen aus Anlaß der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen wird der Staatsregierung ein Betrag von fünf Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die Beihülfen sind insbesondere zu gewähren:

a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande und an solche, bei denen eine Gefährdung ihrer wirthschaftlichen Existenz vorliegt,

b) an Gemeinden und Kreise zur Wiederherstellung und nothwendigen Verbesserung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen,

c) zur Wiederherstellung und nothwendigen Verbesserung beschädigter Deiche, Ufer, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen,

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1898.

d) zur Ausführung besonders dringender Räumungs- und Freilegungsarbeiten,

e) zu Vorarbeiten für den Ausbau hochwassergefährlicher Flüsse,

f) an Deichverbände und Wassergenossenschaften zur Aufbringung der für das Jahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge,

g) zur Ersatzleistung beziehungsweise Rückerstattung der für die Thätigkeit der militärischen Hülfskommandos entstandenen Unkosten jeglicher Art.

Die Beihülfen sind in der Regel ohne die Auflage der Rückerstattung zu gewähren.

§. 2.

Innerhalb der von den zuständigen Ministern festzusetzenden Grenzen erfolgt die Bewilligung der Beihülfen nach Anhörung der Kreisausschüsse (in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes) durch die Oberpräsidenten im Einverständniß mit dem Provinzialausschuß. Versagt der Provinzialausschuß seine Zustimmung, so kann sie auf Antrag des Oberpräsidenten durch die zuständigen Minister ergänzt werden.

§. 3.

Zur Beschaffung der erforderlichen Summe (§. 1) ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§. 4.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 20. April 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 9982.) Verordnung, betreffend die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Vom 23. März 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 109 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 27) in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) aufgenommenen Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. d. Recke. Brefeld.

(Nr. 9983.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Cochem, Adenau, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Merzig, Perl, Prüm, Saarburg, Wadern, Waxweiler, Wittlich und Trier. Vom 21. April 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Roerdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen, theilweise den Weiler Dieffenbach bildenden Grundstücke, welche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1896 (abgedruckt im Amtsblatt der Regierung zu Aachen von 1896, Stück 40 Nr. 697) von der Katastergemeinde Drei-

born abgetrennt, der Stadtgemeinde Schleiden zugetheilt und jetzt in letzterer Gemeinde unter Flur 22 Parzelle Nr. 1 bis 152 einschließlich katastrirt sind,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Calenborn und Lutzerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Brück an der Ahr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörigen Gemeinden Bedburdyck und Kelzenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Stadtgemeinde Leichlingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Kerprichhemmersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Lieser,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Metterich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Gemünden und Oberstadtfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Wallenborn und Neroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Haustadt und Honzrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Wochern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Büdesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Onsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Oberlöstern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Herzfeld, Nimshuscheid, Lasel und Kesfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Arrenrath und Spangdahlem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Schöndorf

am 15. Mai 1898 beginnen soll.

Berlin, den 21. April 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9984.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg, Homburg vor der Höhe, Frankfurt a. M. und Vöhl. Vom 25. April 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirk Holzhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe gehörigen Bezirke der vormaligen Landgräflich Hessischen Gemeinden Dillingen, Oberstedten und Dornholzhausen,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Bezirk der vormaligen Frankfurter Landgemeinde Niederrad,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Oberwerba (Ober-Werba)

am 15. Mai 1898 beginnen soll.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Januar 1898, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau unterm {13. März 1872 / 7. Dezember 1874 / 31. Dezember 1894} ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche in dem von der Generalversammlung beschlossenen Nachtrage zu dem Statute vom 10. März 1897 bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 15 S. 149, ausgegeben am 9. April 1898;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Januar 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis Pr.-Eylau für die von ihm zu bauende Chaussee von Roditten nach Sodehnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 3. März 1898;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Januar 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis Wittgenstein für die von ihm erbaute Chaussee von Berleburg nach Wunderthausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 11 S. 124, ausgegeben am 12. März 1898;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung eines zur Verbreiterung des nördlichen Zuganges zur Oberbaumbrücke erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 134, ausgegeben am 1. April 1898;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1898, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Wehlau erbauten Chausseen von Allenburg nach Gr.-Allendorf und von Gauleden nach Langhöfel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 11 S. 87, ausgegeben am 17. März 1898;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Februar 1898, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Ausführung der Main-Kanalisirung oberhalb Frankfurt bis Offenbach seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 14 S. 116, ausgegeben am 26. März 1898;
7) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1898, betreffend die Genehmigung der Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. Februar 1898, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 175, ausgegeben am 22. April 1898;
8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1898, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Westprignitz erbaute Chaussee von Havelberg bis zur Kreisgrenze bei Kümmernitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 182, ausgegeben am 22. April 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.